

Gemeinde Wietze

Landkreis Celle

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“

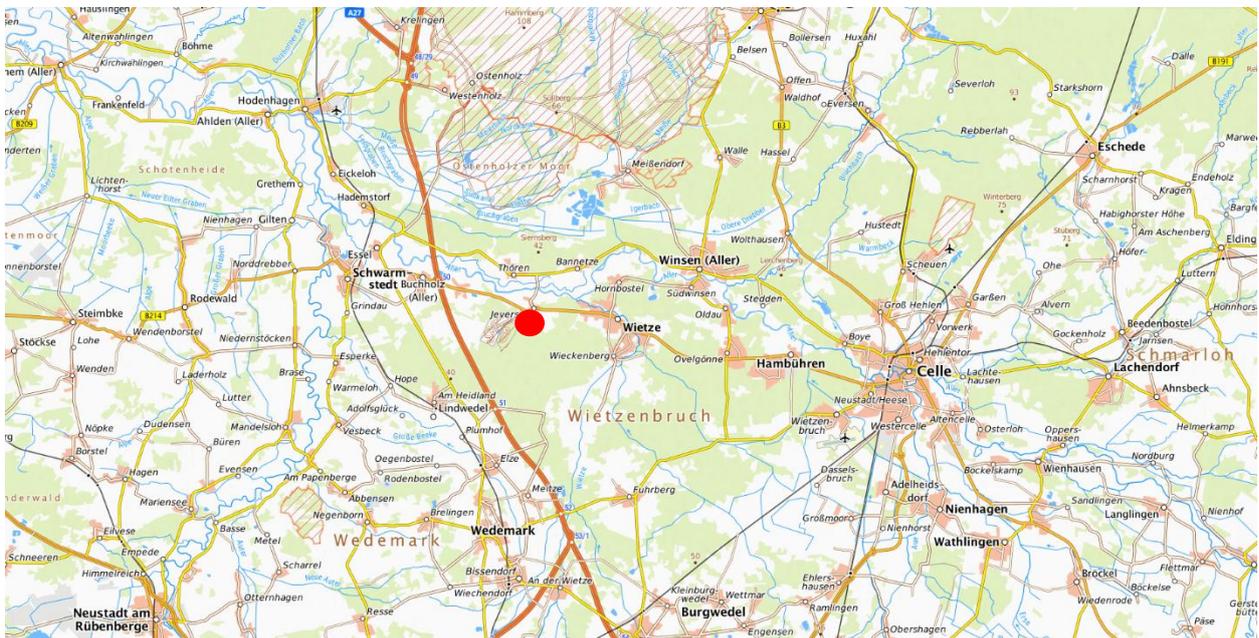


Abbildung 1: Quelle: <https://numis.niedersachsen.de/kartendienste>

Vorentwurf

Begründung

Stand: 26.02.2025

14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“

Träger des Planverfahrens

Gemeinde Wietze

Der Bürgermeister, Herr Klußmann

über

Gemeinde Wietze
Neue Mitte 1-3
29323 Wietze

Frau Bröker

Bauleitplanung:

secureenergy solutions AG
Herr Bartusch
Bauleitplanung Freiflächen PV

Büro:

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg
christian.bartusch@secureenergy.de

Hauptsitz:

secureenergy solutions AG
Kurfürstendamm 40 / 41, 10719 Berlin
Tel: +49 (0) 30 868 00 10 70

Grünordnungsplanung:

wird im weiteren Verfahren ergänzt

Bearbeitung:

B. Eng. C. Bartusch

Teil I

Begründung

**14. Änderung des Flächennutzungsplanes
für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsanlass und Beschreibung des Vorhabens.....	6
1.1 Planungsanlass.....	6
2. Rahmenbedingungen.....	7
2.1 Kartenmaterial.....	7
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	7
3. Planerische Vorgaben und Hinweise.....	8
3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. LROP Niedersachsen 2022.....	8
3.2 Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen.....	9
3.3 Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms 2016 (Entwurf) für den Landkreis Celle (RROP 2016).....	9
3.3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. RROP 2016	10
3.4 Vorbereitende Bauleitplanung	10
3.5 Verbindliche Bauleitplanung	10
4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde	11
4.1 Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes	12
4.1.1 Art der baulichen Nutzung	12
4.2 Nutzungskonzept	12
5. Verkehrliche und technische Infrastruktur	13
5.1 Verkehrserschließung.....	13
5.2 Stromversorgung	13
5.3 Oberflächenentwässerung	13
5.4 Brandschutz	13
6. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen	14
6.1 Belange des Landkreises Celle.....	14
6.2 Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes	14
6.3 Belange der Forstwirtschaft.....	14
7. Verfahrensübersicht.....	14
7.1 Rechtsgrundlagen	15
8. Umweltbericht	15

9. Flächenbilanz.....15

1. Planungsanlass und Beschreibung des Vorhabens

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Wietze möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. In der Regel werden die Errichtung, der Betrieb und die Vergütung von Photovoltaikanlagen (PVA) durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Das EEG fördert Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PVA) in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken, auf Konversionsflächen und sonstigen baulichen Anlagen. Darüber hinaus gibt es jedoch auch die Möglichkeit Freiflächen Photovoltaikanlagen auf Flächen zu errichten, die keinem Ausschlusskriterium (wie z.B. Lage in einem Naturschutzgebiet) unterliegen und außerhalb liegen.

Auf den derzeit für die Landwirtschaft genutzten Flächen südlich der Ortschaft Jeversen plant das Unternehmen secureenergy solutions AG aus Berlin die Errichtung einer Freiflächen-PVA.

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Gesamtgröße von rund 48 ha. Davon sind max. 40 ha umzäunte Fläche.

Das Vorhaben dient der Nutzung erneuerbarer Energien und damit auch der angestrebten Energiewende durch die Reduzierung der Nutzung fossiler Energieträger. Das Vorhaben trägt damit auch zu einer Vermeidung von Emissionen bei und dient dadurch dem Klimaschutz und der Klimaanpassung. Das Vorhaben entspricht damit gleich mehreren Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 und 6 Baugesetzbuch – BauGB) und ist insofern im öffentlichen Interesse.

Planungsrechtlich liegt das Gelände im Außenbereich nach § 35 BauGB und stellt ein nicht-privilegiertes Vorhaben dar. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze ist das Areal teilweise als „Fläche für die Landwirtschaft“(98,5%) sowie als „Fläche für Wald“(1,5%) dargestellt. Insofern ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Bebauung die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Diese erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB „parallel“ zur Aufstellung des Bebauungsplans.

Infolgedessen hat der Rat der Gemeinde Wietze in ihrer Sitzung am 22.08.2024 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellungsbeschlüsse zur Änderung des Flächennutzungsplans (14. FNP-Änderung für den Bereich „Solarpark Jeversen“) und zum Bebauungsplans Nr. 15 „Solarpark Jeversen“ in der Gemeinde Wietze gefasst.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung wurde unter Verwendung der digitalen Kartengrundlage der Gemeinde Wietze, im Maßstab 1:20.000 erstellt.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich südlich des Ortsteils Jeveresen.

Der Vorhabenstandort umfasst fast ausschließlich Ackerflächen sowie geringfügig Flächen für Wald. Das gesamte Plangebiet wird derzeit intensiv bewirtschaftet. Des Weiteren setzt sich die landwirtschaftliche Nutzung auf den umliegenden Flächen fort.

Die exakte Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

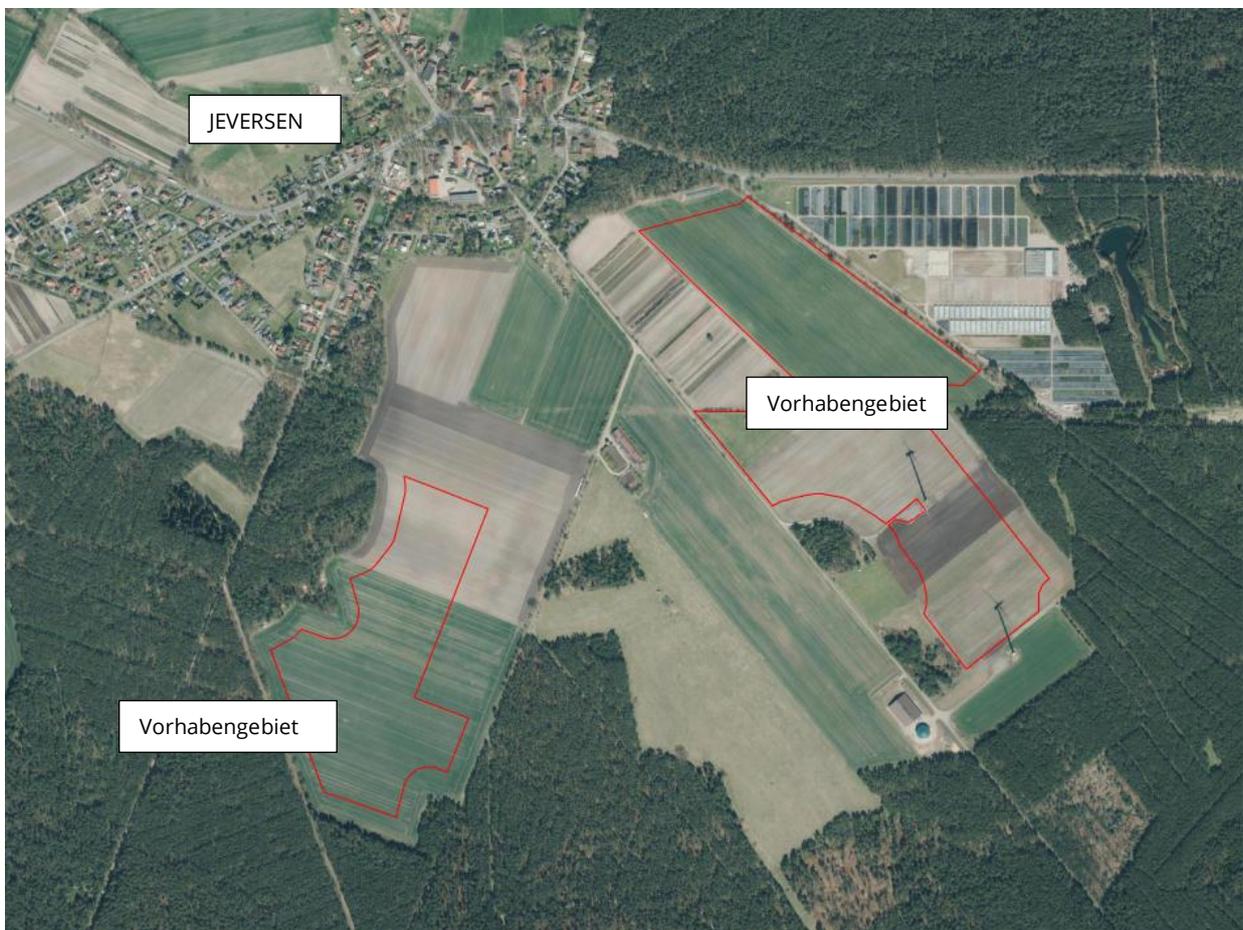


Abbildung 2: Luftbild des Vorhabengebietes inkl. Geltungsbereich; Quelle: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

3. Planerische Vorgaben und Hinweise

Nach § 1 (4) BauGB unterliegen Bauleitpläne, in diesem Fall die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf abzustimmen.

In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen. In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen. Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.

Des Weiteren bestimmt das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) 2022 folgendes:

3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. LROP Niedersachsen 2022

4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

03 *Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. ²Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. ³Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. ⁴Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. ⁵Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. ⁶Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. ⁷Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.*

3.3.1 Auszug aus der beschreibenden Darstellung zum o.g. RROP 2016

Energieversorgung

Im RROP 2005 sind für das Planungsgebiet keine Vorgaben getroffen worden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle wird zurzeit neu aufgestellt, verbindlich sind aber noch die Ziele und Grundsätze der Fassung 2005.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 20 vom 20. Oktober 2011 ist das Verfahren zur Neuauufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Celle eingeleitet worden. Am 27. September 2016 mit Ergänzung am 21. Februar 2017 hat der Kreisausschuss des Landkreises Celle beschlossen, mit dem Entwurf des RROP das Beteiligungsverfahren vom 03.04.2017 bis zum 03.07.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchzuführen.

3.4 Vorbereitende Bauleitplanung

Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie als Fläche für Wald dargestellt. Zur planungsrechtlichen Vorbereitung der geplanten Photovoltaikanlage ist daher eine Anpassung des Flächennutzungsplanes an die geänderten Entwicklungsvorstellungen erforderlich. Daher erfolgt die 14. Flächennutzungsplanänderung mit der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

3.5 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan vor. Im Parallelverfahren gem. § 8 (2) BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“ zur konkreten Gebietsentwicklung aufgestellt.

4. Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/Entwicklungsziele der Gemeinde

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient als behördeninternes Handlungsprogramm einer Gemeinde oder Stadt. Beispielsweise bildet der Flächennutzungsplan den rechtlichen Rahmen, welcher durch das Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB bestimmt ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze stellt den Bereich gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB als "Fläche für die Landwirtschaft" sowie als „Fläche für Wald“ dar.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-FFA. Daher wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Teiländerung des FNP in diesem Bereich betrieben (14.FNP-Änderung für den Bereich "Solarpark Jeveresen"), so dass das Plangebiet zukünftig gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO eine Sonderbaufläche darstellt. Sie hat die Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bebauungsplan i.S. des § 8 BauGB aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird.

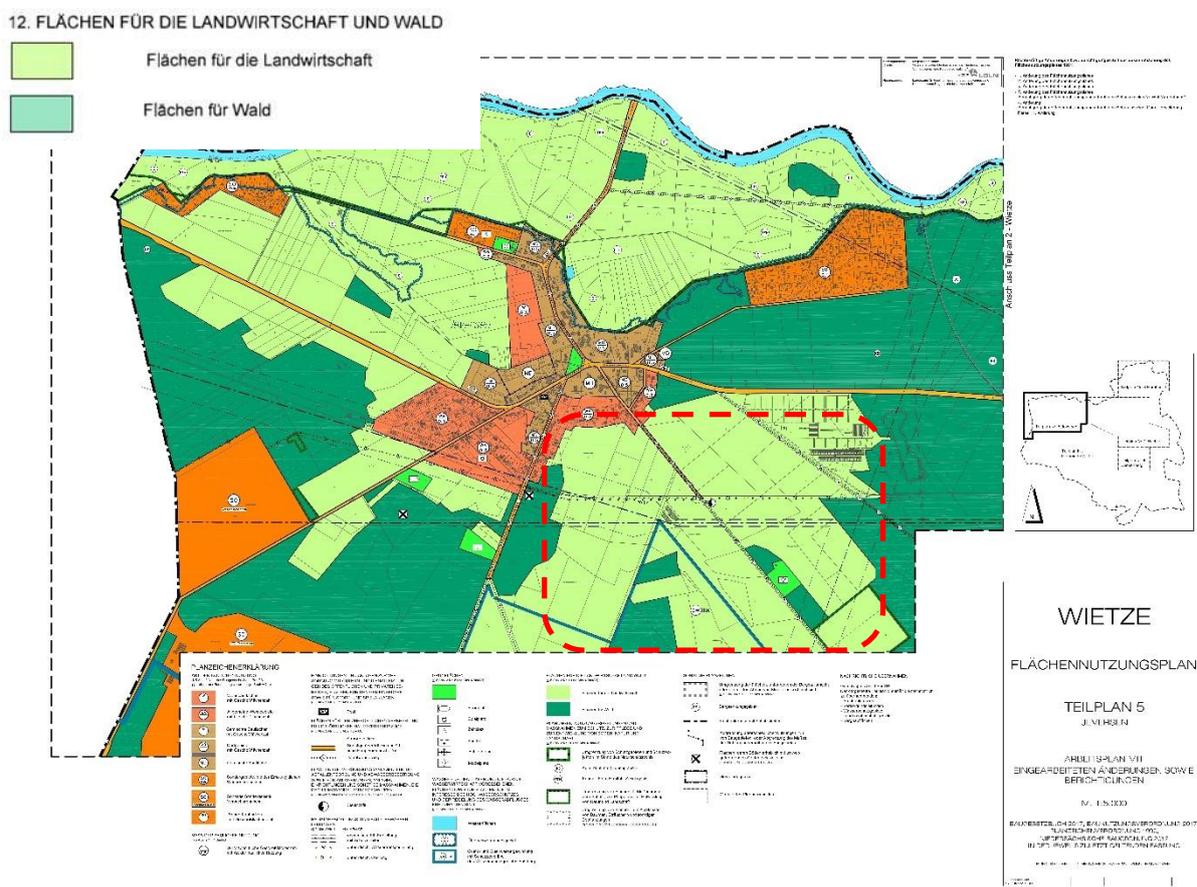


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze

4.1 Inhalt der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend des Eingangs formulierten Planungszieles die Umnutzung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten, wird das Plangebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 1 Abs.1 Nr. 4 BauNVO dargestellt.

4.2 Nutzungskonzept

Es ist beabsichtigt die Anlage von Photovoltaik-elementen (PV-Elemente) innerhalb des Sonstigen Sondergebiets auf einer Fläche von ca. 40 ha (Fläche innerhalb der Baugrenze) zu nutzen.

Zu den baulichen Anlagen gehören die Photovoltaik-Module (Paneele), welche auf Metallständern befestigt werden. Die Aufständigung wird im Boden verankert.

Es werden Anlagen zu folgenden Nutzungszwecken errichtet:

- a) zum Betrieb, zur Wartung und zur Erneuerung von Photovoltaikanlagen mit Fundament, einschließlich der erforderlichen Infrastruktur wie Schalt- und Trafostationen und Wechselrichter (Nebenanlagen);
- b) zum Betrieb, zur Wartung zur Erneuerung und zu dauerhaften Belassung von unterirdischen, gegebenenfalls mehrsträngigen Kabelleitungen nebst Steuer- und Kommunikationsleitungen;
- c) Unterhaltung und Benutzung von Zufahrtswegen;
- d) zum jederzeitigen Zugang zu sämtlichen Anlagen und Baulichkeiten, auch für erforderliche Bauvorbereitungstätigkeiten, durch Betreten und Befahren mit Fahrzeugen und Maschinen, auch durch Dritte, etwa durch Handwerker und Aufsichtspersonen.

Im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen nimmt der Planungsträger die Möglichkeit wahr, die baulichen Anlagen bezüglich der Höhe und der überbauten bzw. überspannten Fläche zu regeln und zu begrenzen (s. auch Maß der baulichen Nutzung).

5. Verkehrliche und technische Infrastruktur

5.1 Verkehrserschließung

Die Anforderung an die Erschließung ist nutzungsbedingt gering und wird von der B214 über den Bruchweg sowie über eine eigens zu errichtende Zufahrt gewährleistet. Somit ist die Fläche direkt an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Während der Bauphase ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Sind die Bauarbeiten abgeschlossen, wird das Verkehrsaufkommen wieder abnehmen, da es sich bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage nicht um ein verkehrsinintensives Vorhaben handelt.

5.2 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch den Anschluss an die Versorgernetze.

5.3 Oberflächenentwässerung

Durch die Realisierung der vorliegenden Planung wird nur eine geringfügige Bodenversiegelung erfolgen. Die Entwässerung erfolgt durch Versickerung vor Ort.

5.4 Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes sowie die Rettungswege werden in Absprache mit der Feuerwehr nach den einschlägigen technischen Regeln erstellt.

6. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen

6.1 Belange des Landkreises Celle

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Belange der Forstwirtschaft

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

7. Verfahrensübersicht

Das Bauleitplanverfahren für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist zweistufig und besteht aus einer frühzeitigen und einer förmlichen Behördenbeteiligung.

Die Bauleitplanung wird im 2-stufigen Regelverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB aufgestellt. Folgende gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensschritte hat der Bauleitplan zu durchlaufen:

Nr.	Verfahrensschritt	Datum / Zeitraum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	22.08.2024
2.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
3.	Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung	
4.	Frühzeitige Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
5.	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
6.	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	
7.	Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	
8.	Bekanntmachung der Auslegung	
9.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	
10.	Abwägungsbeschluss	
11.	Feststellungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	
12.	Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
13.	Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanverfahrens	
14.	Inkrafttreten durch ortsübliche Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

7.1 Rechtsgrundlagen

Bundesrecht:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Länderrecht Niedersachsen:

- **Nds. Bauordnung (NBauO)** vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) geändert worden ist
- **Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)** vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) geändert worden ist
- **Hauptsatzung der Gemeinde Wietze** in der aktuellen Fassung

Die Gesetze und Verordnungen gelten jeweils in ihrer letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes.

8. Umweltbericht

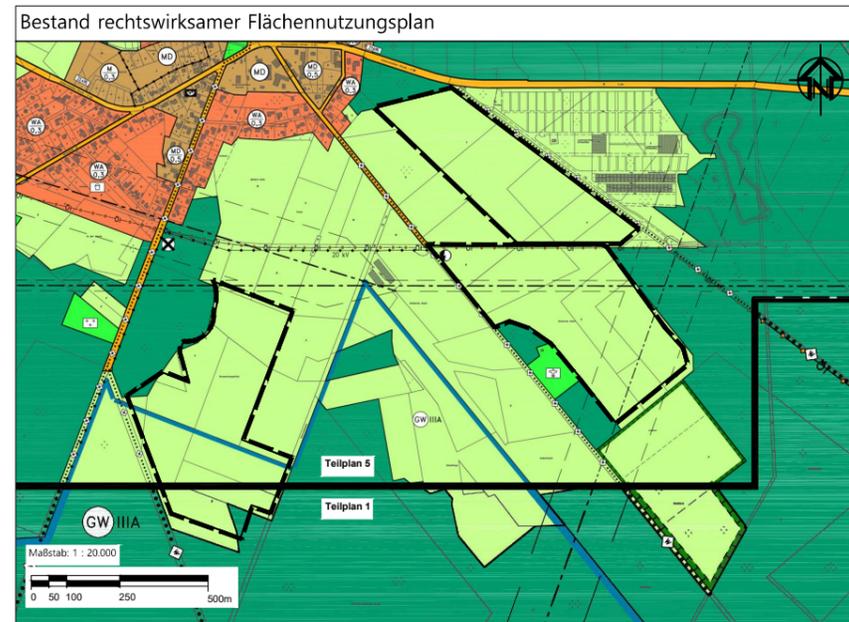
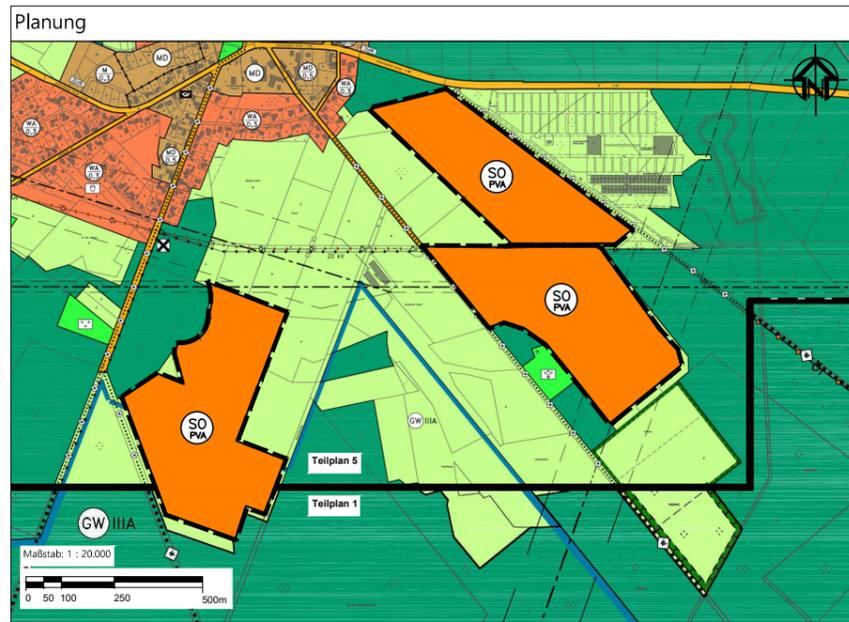
Das frühzeitige Beteiligungsverfahren dient u.a. der Sammlung planungsrelevanter Informationen und damit auch der Vervollständigung des Materials für die vorgeschriebene Umweltprüfung, die im Umweltbericht nach § 2a BauGB zusammengeführt wird.

Der Umweltbericht wird nach Abschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens fertiggestellt und im Zuge des zweiten Beteiligungsdurchgangs (Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Einsichtnahme und Stellungnahme öffentlich ausgelegt sowie den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange übermittelt, die vom Landkreis Celle geforderte Biotoptypenkarte ist Bestandteil der Unterlagen zum Umweltbericht.

9. Flächenbilanz

Darstellung im Flächennutzungsplan Bestand		Darstellung im Flächennutzungsplan Planung	
Fläche für Landwirtschaft	48 ha	Sonderbaufläche Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie (Davon sind max. 40 ha umzäunte Fläche.)	48 ha

Vorentwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze für den Bereich "Solarpark Jeveresen"



9. Die Erteilung der Genehmigung (AZ:.....) der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind unter www.wietze.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen der § 10, 11 und 12 des Kommunalverfassungsgesetzes Niedersachsen hingewiesen worden.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze ist mit Ablauf des wirksam geworden.

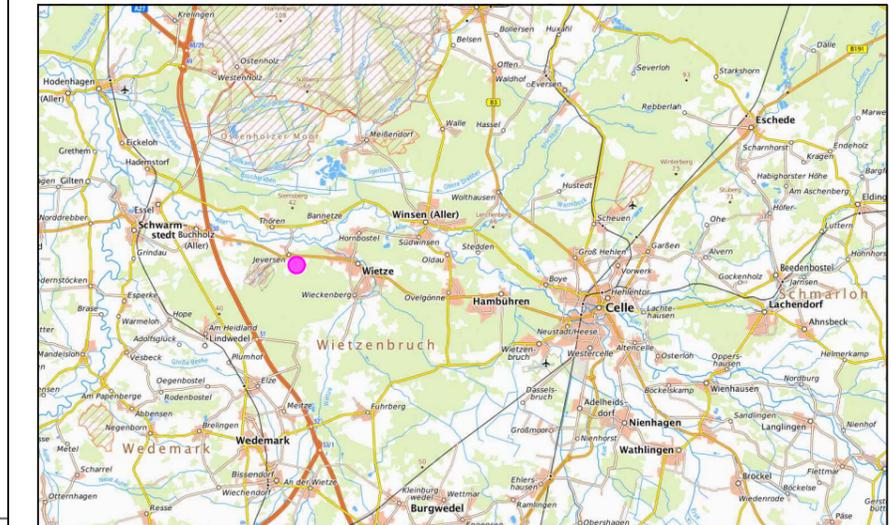
Wietze, den

Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

PLANZEICHENERKLÄRUNG	
<p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)</p> <ul style="list-style-type: none"> W Wohnbauflächen mit Geschößflächenzahl MA Allgemeine Wohngebiete mit Geschößflächenzahl M Gemischte Bauflächen mit Geschößflächenzahl MD Dorfgebiete mit Geschößflächenzahl MD Gemischte Baufläche SO Sondergebiete, die der Erholung dienen SO Sonderbaufläche SO Sonderbauflächen mit Geschößflächenzahl <p>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> 0,5 Durchschnittliche Geschößflächenzahl mit Art der baulichen Nutzung 	<p>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Post Straßenverkehr Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Hauptwanderweg <p>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÖGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehr Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Hauptwanderweg <p>FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, ANLAGEN, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN, DIE DEM KLIMAWANDEL ENTGEGENWIRKEN (§ 5 Abs. 2 Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 4 und Absatz 4)</p> <ul style="list-style-type: none"> Elektrizität <p>HAUPTVERSORGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> oberirdisch, Eit-Freileitung mit Schutzstreifen unterirdisch, Wassertransportleitung unterirdisch, Ölleitung
<p>GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Sportplatz Spielplatz Zielplatz Friedhof Schießstand Modelplatz 	<p>FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für Wald <p>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LÄNDLICHKEIT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Kulturlandmarken (Hünengräber) Fauna - Flora Habitat - Schutzgebiet Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
<p>SONSTIGE PLANZEICHEN</p> <ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgibt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB) Bergsenkungsgebiet Richtfunktrasse mit Schutzstreifen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB) Gemeindegrenze Grenze des Planausschnittes Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wietze 	<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN Gemäß § 5, Abs. 4 BauGB. Der dargestellte Teilplan 5 enthält die nachrichtlich zu übernehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtfunktrassen - Versorgungsleitungen - Wasserschutzgebiete - Landschaftsschutzgebiete - Bergbauflächen



VERFAHRENSVERMERKE

- Der Rat der Gemeinde Wietze hat am 22.08.2024 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Teilfläche beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am2024 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stellen sind beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am2024 ortsüblich bekannt gemacht.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung vom2024 bis2024. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am2024 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltprüfung aufgefordert worden. Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet.
- Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, die Umweltinformationen sowie wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen wurden durch die Gemeindevertretung am gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich in der Bauverwaltung der Gemeinde Wietze zu den Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung öffentlich für jedermann ausgelegt und im Internet unter www.wietze.de zur Verfügung gestanden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und im Internet unter www.wietze.de ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
- Der Rat der Gemeinde Wietze hat am die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Rat der Gemeinde Wietze hat am die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Begründung zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom gleichen Datum gebilligt.

Wietze, den
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ: erteilt.

V O R E N T W U R F

14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wietze Teilplan 1 Wietze & Teilplan 5 Jeveresen

Gemarkung Jeveresen | Flur 3 - Flurstück 40/3, 21/1, 24/1, 7/2 | Flur 4 - Flurstück : 18/1, 22/1

Auftraggeber:	Gemeinde Wietze Neue Mitte 1-3 29323 Wietze
städtebauliche Planung:	secureenergy solutions AG Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin Tel: +49 (0) 30 868 00 10 70
Plattell : Format A3	Datum: 26.02.2025

Umweltbericht

14. Änderung des Flächennutzungsplanes
in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 15
"Solarpark Jeversen" der Gemeinde Wietze

Gliederung

Stand: 12.05.2025

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung.....	4
1.2.1	EU-Recht	4
1.2.2	Bundesrecht.....	4
1.2.3	Gesetze und Verordnungen des Landes Niedersachsen.....	4
1.3	Übergeordnete Planungen.....	4
1.3.1	Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Niedersachsen (LROP)	4
1.3.2	Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RROP)	4
1.4	Vorgehensweise zur Umweltprüfung	4
2	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	5
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	5
2.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	5
2.1.2	Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	5
2.1.3	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft	5
2.1.4	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	6
2.1.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	6
2.2	Emissionen	6
2.2.1	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	6
3	Entwicklung bei Durchführung und nicht Durchführung der Planung.....	6
3.1	Wirkungsprognose	6
3.2	Prognose bei Durchführung der Planung	6
3.2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	6
3.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	6
3.2.3	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft	6
3.2.4	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter.....	6
3.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	6
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erhebliche Umweltauswirkungen	6
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen	6
4.2	Maßnahmen zur Kompensation.....	6
4.2.1	Kompensationsmindernde Maßnahmen	6
4.3	Bilanzierung Eingriff - Ausgleich	6
5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen	7
6	Zusätzliche Angaben	7

6.1 Angaben zur Methodik der Umweltprüfung..... 7

6.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen..... 7

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung..... 7

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

1.2.1 EU-Recht

- FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG
- VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG
- VERORDNUNG (EU) 2022/2577 DES RATES vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

1.2.2 Bundesrecht

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung
- BBodSchG – Bundesbodenschutzgesetz
- BBodSchV – Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
- BImSchG – Bundesimmissionsschutzgesetz
- ROG – Raumordnungsgesetz
- BauGB – Baugesetzbuch
- BauNVO – Baunutzungsverordnung
- WHG – Wasserhaushaltsgesetz

1.2.3 Gesetze und Verordnungen des Landes Niedersachsen

- NNatSchG – Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- NWaldLG – Waldgesetz Niedersachsen
- NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
- NBodSchG – Niedersächsisches Bodenschutzgesetz
- NUVPG – Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- NBauO - Bauordnung Niedersachsen
- NWG – Niedersächsisches Wassergesetz
- NKomVG – Nds. Kommunalverfassungsgesetz
- Hauptsatzung der Gemeinde Wietze in ihrer aktuell gültigen Fassung

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Niedersachsen (LROP)

1.3.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RROP)

1.4 Vorgehensweise zur Umweltprüfung

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1.2 Schutzgut Tiere Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.1.2.1 Avifauna

2.1.2.2 Säugetiere

2.1.2.3 Pflanzen

Biotopkartierungen auf der Grundlage des von der Fachbehörde für Naturschutz herausgegebenen Kartierschlüssels für Biotoptypen des Landes Niedersachsen:

DRACHENFELS, O. v. 2021: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

Die Biotoptypenkartierung erfolgt mittels Begehung und Auswertung des Geodatenportals Niedersachsen GDI-NI.

2.1.2.4 Gewässer

2.1.2.5 Acker

2.1.2.6 Verkehrs- und Versorgungsanlagen

2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

Landschaftszone

Großlandschaft

Landschaftseinheit

2.1.3.1 Boden

Ackerzahlen/Grünlandzahlen

dominierende Bodenart

2.1.3.2 Wasser

2.1.3.3 Klima

2.1.3.4 Landschaft

Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds

2.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.1.4.1

2.1.4.2 Bau und Bodendenkmale

2.1.4.3 Kulturelles Erbe

2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

2.2 Emissionen

2.2.1 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

3 Entwicklung bei Durchführung und nicht Durchführung der Planung

3.1 Wirkungsprognose

3.2 Prognose bei Durchführung der Planung

3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

3.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.2.1 Tiere

3.2.2.2 Pflanzen

3.2.2.3

3.2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Klima und Landschaft

3.2.3.1 Schutzgut Fläche

3.2.3.2 Schutzgut Boden

3.2.3.3 Schutzgut Wasser

3.2.3.4 Schutzgut Klima

3.2.3.5 Schutzgut Landschaft

3.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

3.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erhebliche Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen

4.2 Maßnahmen zur Kompensation

4.2.1 Kompensationsmindernde Maßnahmen

4.3 Bilanzierung Eingriff - Ausgleich

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten und Standortalternativen

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Angaben zur Methodik der Umweltprüfung

6.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

secureenergy solutions AG, Kurfürstendamm 40/41, 10719 Berlin

an die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
und Nachbargemeinden

Katja Zelm
Bauleitplanung Freiflächen PV

Büro:
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Hauptsitz:
secureenergy solutions AG
Kurfürstendamm 40/41
10719 Berlin

Mobil: +49 (0)173 4240328
E-Mail: katja.zelm@secureenergy.de
Web: www.secureenergy.de

Neubrandenburg, den 23.07.2025

Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 5 Jeverßen

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung der Gemeinde Wietze hat in ihrer Sitzung am 22.08.2024 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 5 Jeverßen in der Gemeinde Wietze zugestimmt und die Aufstellung beschlossen. Am 26.06.2025 wurde der Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 5 Jeverßen gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Frühzeitige Beteiligung § 4 (1) BauGB

Die Gemeinde Wietze hat die Verfahrensschritte nach den §§2a bis 4a BauGB unserem Unternehmen:

secureenergy solutions AG
Kurfürstendamm 40 - 41
10719 Berlin

auf der Grundlage des § 4b BauGB übertragen.

Hiermit geben wir Ihnen als beteiligte Behörde oder als sonstigem Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme und fordern Sie zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB auf.

Aufgrund dieser Bereitstellung werden die Unterlagen als übersandt im Sinne des § 4 (1) BauGB betrachtet. Wenn Ihnen der Download der Unterlagen nicht möglich ist, können Sie eine gedruckte Ausfertigung anfordern. Möchten Sie die Unterlagen zugestellt bekommen, so informieren Sie uns bitte telefonisch oder per E-Mail. Die Träger, welche dies bereits pauschal mitgeteilt haben, erhalten die Unterlagen in Papierform zusammen mit diesem Schreiben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme **bis einschließlich zum 25.08.2025** per E-Mail an bauleitplanung@secureenergy.de oder per Briefpost an die Postadresse:

secureenergy solutions AG
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Sofern der Gemeinde von Ihnen keine Stellungnahmen zugehen sollten, wird davon ausgegangen, dass Belange, die von Ihnen vertreten werden, durch die Planungsvorgaben nicht berührt werden.

Es wird gemäß § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können. Von den Verfahrensschritten gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB werden Sie ebenfalls unterrichtet.

Hinweis:

Bitte übermitteln Sie uns sämtliche zu übernehmenden Leitungen, Denkmale, Schutzgebiete etc., die in die Planzeichnung einzutragen sind, zusätzlich als Shape-Datei (EPSG 25833), DXF- oder DWG-Datei.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



Katja Zelm

Anlagen
Verteiler Bebauungsplan
Vollmacht

Verteiler der 14. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan 5 Jeverßen

Behörden/TöB:

1x1 Versatel Deutschland GmbH	info@1und1.de
Abwasserverband Matheide	info@matheide.de
Allertal-Grabenverband	heinrich.leymers@t-online.de
Bannetze-Marklendorf	
Amprion GmbH	info@amprion.net
Amt für regionale	Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de
Landesentwicklung Lüneburg	
Avacon Netz GmbH	fremdplanung@avacon.de
BAIUDBw	BAIUDBwToeb@bundeswehr.org
CeBus GmbH & Co. KG	info@cebus-celle.de
Celle Uelzen Netz GmbH	bauvorhaben@cunetz.de
Deutsche Glasfaser	j.wilde@deutsche-glasfaser.de
Unternehmensgruppe	
Deutsche Telekom Technik GmbH	T-NL-N-PTI-24-Bauleitplanung@telekom.de
Eigenbetrieb Breitbandausbau	breitbandausbau@lkcelle.de
Landkreis Celle	
Enercity Netzgesellschaft mbH	fremdkoordinierung@enercity.de
Ericsson Services GmbH	bauleitplanung@ericsson.com
EWE Netz GmbH	info@ewe-netz.de
ExxonMobil	landabteilung@exxonmobil.com
Feuerwehr Wietze	ortsbm@feuerwehr-wietze.de
GasLINE GmbH	info@gasline.de
Handwerkskammer	bauleitplanung@hwk-bls.de
Hegering Winsen (Aller)	vorstand@hegering-winsen-aller.de
IHK Lüneburg-Wolfsburg	service@ihklw.de
Kirchenamt Celle	KA.Celle@evlka.de
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de
Landesverband Erneuerbare Energien	info@lee-nds-hb.de
Landkreis Celle	bauleitplanung@lkcelle.de
Landkreis Heidekreis	info@heidekreis.de
Landvolk Niedersachsen - Kreisverband Celle e.V.	Info@landvolk-celle.de
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	bst.uelzen@lwk-niedersachsen.de
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	foa.suedostheide@lwk-niedersachsen.de
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN)	Katasteramt-CE@LGLN.Niedersachsen.de
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN)	kbd-postfach@lgin.niedersachsen.de
NABU Celle e.V.	info@nabu-celle.de
Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg	Poststelle@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau & Verkehr
Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau & Verkehr
Polizeiinspektion Celle
Primagas Energie GmbH &
Co. KG
PYUR c/o Tele Columbus
Betriebs GmbH
Samtgemeinde Schwarmstedt
Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt
Straßenmeisterei Berenbostel
TenneT TSO GmbH
Unterhaltungsverband Wietze
Vodafone Kabel Deutschland
GmbH
Windpark Buchholz/ Aller 1,2
und 3, c/o EnBW Energie Baden-L
Württemberg AG
Windpark Wietze c/o
Energiekontor Management GmbH
Wintershall DEA Deutschland
AG/ Harbourenergy
Zweckverband Abfallwirtschaft
Celle

poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de

bauleitplanung-ver@nlstbv.niedersachsen.de

poststelle@pi-ce.polizei.niedersachsen.de
anfrage@primagas.de

kundenservice@pyur.com

rathaus@schwarmstedt.de
poststelle@gaa-ce.niedersachsen.de

moreen.reimer@nlstbv.niedersachsen.de
fremdplanung-zn@tennet.eu
uhv.wietze@t-online.de
koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de

kontakt@enbw.com

kontakt@enbw.com

plananfragen@harbourenergy.com

info@zacelle.de



Gemeinde **Wietze**

Der Bürgermeister

Wir haben Energie!

Fachbereich Bauen und Umwelt
Anna Belinda Bröker

Rathaus, Zimmer 56

T: 05146 507-56

F: 05146 507-956

M: anna.broeker@wietze.de

Gemeinde Wietze Neue Mitte 1-3 29323 Wietze

secureenergy solutions
AG Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Öffnungszeiten:

Mo. Mi. Fr. Nach Vereinbarung

Di. 8:30 – 12 + 14 – 16 Uhr

Do. 8:30 – 12 + 14 – 18 Uhr

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
60.10

Aktenzeichen

Datum

02.12.2024

Bebauungsplan Jeverßen Nr. 15 „Solarpark Jeverßen“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wietze

hier: Übertragung der Verfahrensschritte gemäß §§ 2a bis 4a BauGB an einen Dritten auf der Grundlage des § 4b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Gemeinde Wietze die Verfahrensschritte zum o.g. Bauleitplanverfahren gemäß §§ 2a bis 4a BauGB an einen Dritten, hier:

secureenergy solutions AG
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

übertragen hat.

Wir bitten, entsprechende Beteiligungsschritte des benannten Büros so zu behandeln, als würde die Verwaltung der Gemeinde Wietze diese durchführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Anna Belinda Bröker

